

Kurztitel

Ausgleichsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 221/1934 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 29/2010

§/Artikel/Anlage

§ 55

Inkrafttretensdatum

01.01.1983

Außerkrafttretensdatum

30.06.2010

Text

Wirkung auf Konkursanträge

§ 55. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem der Ausgleich bestätigt wird, gelten Konkursanträge, über die die Entscheidung nach § 7 Abs. 2 ausgesetzt war, als nicht gestellt.